

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag

Frau
Charlotte Keßler
Richard-Wagner-Straße 28
66802 Überherrn

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Rainer Regelein-Merkel	+49 89 2176-2326 / 402326	2321	Rainer.Regelein-Merkel@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 28.08.2016 u.a.	Unser Geschäftszeichen 12.1.22-1532-IN-02/17	München, 06.03.2018

Keßler, Charlotte ./. Stadt Ingolstadt wegen Haftung für Gewerbesteuerschulden der Firma IBO International Operation UG (haftungsbeschränkt); Ihr Widerspruch vom 28.08.2016, bei der Stadt Ingolstadt eingegangen am 30.08.2016, gegen den Haftungsbescheid der Stadt Ingolstadt vom 12.08.2016

Sehr geehrte Frau Keßler,

die Stadt Ingolstadt hat uns Ihren oben genannten Widerspruch zur Entscheidung vorgelegt. Wir haben den gesamten Vorgang geprüft und erlassen folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.
3. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr i.H.v. 50,00 € erhoben. Für die Zustellung sind Auslagen i.H.v. 3,06 € angefallen. Insgesamt werden die Kosten somit auf 53,06 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Haftungsbescheid vom 12.08.2016 wurden Sie von der Stadt Ingolstadt für Gewerbesteuerschulden der Firma IBO International Business Operation UG (haftungsbeschränkt) i.H.v. 13.180,00 € in Anspruch genommen. Ihre Inanspruchnahme wurde von der Stadt Ingolstadt damit begründet, dass Sie als Geschäftsführerin der Gesellschaft deren steuerliche Pflichten (Abgabe der Gewer-

besteuererklärungen für 2010 und 2011 sowie Entrichtung der hiernach festgesetzten Gewerbesteuer 2010 und 2012) nicht erfüllt hätten. Gegen diesen Bescheid haben Sie mit Schreiben vom 28.08.2016 Widerspruch erhoben. Ihren Widerspruch begründeten Sie mit Schreiben vom 30.09.2016 im Wesentlichen damit, dass die Firma IBO International Business Operation UG (haftungsbeschränkt) in dem der Haftung zugrunde gelegten Zeitraum nicht mehr operativ tätig gewesen sei und der alleinige Gesellschaftszweck darin bestanden habe einen Rechtsstreit gegen einen ehemaligen Mitgesellschafter zu führen. Die Gewerbesteuermessbescheide für die Jahre 2010 und 2011 seien deswegen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen und würden demnächst korrigiert. Da die Stadt Ingolstadt Ihrem Widerspruch nicht abhelfen konnte, wurde er uns zur Entscheidung vorgelegt. Zu dem Sachverhalt im Übrigen wird auf den Aktenvorgang verwiesen.

II.

1.

Die Regierung von Oberbayern ist zur Entscheidung über Ihren Widerspruch gem. § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. Art. 119 Nr. 1, 110 S. 2 der Gemeindeordnung (GO) sachlich und örtlich zuständig.

2.

Ihr Widerspruch ist zulässig; insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt (vgl. §§ 40 Abs. 1 S. 1, 68 Abs. 1 S. 1 i.V.m. 42, 69, 70 Abs. 1 S. 1 VwGO).

3.

Ihr Widerspruch ist jedoch nicht begründet, da der streitgegenständliche Haftungsbescheid rechtmäßig ist und Sie dadurch nicht in Ihren Rechten verletzt sind (§ 113 Abs. 1 VwGO analog).

Nach § 191 Abs. 1 S. 1 AO – Abgabenordnung kann derjenige, der kraft Gesetzes für eine Steuer haftet (Haftungsschuldner), durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Haftenden vollzieht sich in zwei Abschnitten. Die Behörde ermittelt zunächst, ob nach dem Gesetz gegen denjenigen, der zur Haftung herangezogen werden soll, ein Haftungsanspruch besteht. Bejahendenfalls trifft sie sodann die Ermessensentscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betreffende Person zur Haftung herangezogen werden soll (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.04.1978, 5. Senat, Az. V R 109/75, BFHE 125, 126, BStBl II 1978, 508-510).

3.1.

Die Stadt Ingolstadt hat das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der Haftung zutreffend bejaht. Sie wurde im Rahmen der Geschäftsführerhaftung nach den §§ 69, 34 AO zu Recht in Anspruch genommen.

3.1.1.

Nach § 69 S. 1 AO haften die in § 34 AO bezeichneten Personen, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (§ 37 AO) infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Die Haftung umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge (§ 69 S. 2 AO). Für Ihre Haftung nach § 69 S. 1 AO müssen also im Einzelnen die folgenden fünf Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein: Sie müssen dem Personenkreis des § 34 AO angehören. Sie müs-

sen eine Pflichtverletzung begangen haben. Die Pflichtverletzung muss zu einem Haftungsschaden geführt haben und für den Eintritt des Schadens ursächlich sein. Zuletzt müssen Sie noch schuldhaft gehandelt haben. Alle diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt.

3.1.1.1.

Als Geschäftsführerin der Firma IBO International Business Operation UG (haftungsbeschränkt) waren Sie zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet (§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG). Damit hatten Sie auch die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen (§ 34 Abs. 1 S. 1 AO). Dies umfasst alle Verpflichtungen, die durch die AO oder die Einzelsteuergesetze begründet werden (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 04.03.1986, 7. Senat, Az. VII R 38/81, BFHE 146, 336, BStBl II 1986, 577). So hatten Sie insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass anfallende Steuern aus Mitteln entrichtet werden, die Sie verwalteten (§ 34 Abs. 1 S. 2 AO). Als weitere Verpflichtungen sind die steuerlichen Erklärungs-, Auskunfts-, Nachweis-, Berichtigungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht anzuführen (vgl. § 33 Abs. 1 AO).

3.1.1.2.

Sie sind hier Ihrer Entrichtungspflicht – soweit die Forderungen für 2010 nicht durch den Bescheid vom 07.04.2015 um 16,00 € gemindert wurden – nicht nachgekommen (vgl. § 34 Abs. 1 S. 2 AO). Die Gewerbesteuerforderungen wurden zu den Fälligkeiten am 07.05.2014 (Gewerbesteuer 2010 i.H.v. 11.396,00 €, Zinsen zur Gewerbesteuer für 2010 i.H.v. 1.362,00 € und Ver-spätungszuschlag für 2010 i.H.v. 50,00 €), am 21.08.2014 (Gewerbesteuer 2010 i.H.v. 336,00 € und Zinsen zur Gewerbesteuer für 2010 i.H.v. 40,00 €) und am 16.03.2015 (Gewerbesteuer 2012 i.H.v. 12,00 €) nicht entrichtet, d.h. die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis wurden nicht durch Bewirken der geschuldeten Leistung getilgt und dadurch zum Erlöschen gebracht (vgl. Tipke/Kruse, Kommentar zur AO, Loseblattsammlung, Stand August 2017, § 69 AO Tz. 17).

Darüber hinaus sind Sie Ihrer steuerlichen Pflicht zur rechtzeitigen Abgabe von wahrheitsgemäßen Steuererklärungen (§§ 149, 150 AO) nicht nachgekommen. Die Steuererklärungen für die Veranlagungsjahre 2010 und 2011 wurden nicht zum Abgabetermin bei der Finanzverwaltung eingereicht. Aus diesem Grund konnten die Gewerbesteueransprüche der Stadt Ingolstadt nicht rechtzeitig festgesetzt werden. Ein Anspruch gilt als nicht rechtzeitig festgesetzt, wenn er nicht zu dem Zeitpunkt festgesetzt wurde, zu dem dies nach dem Gang der laufenden Veranlagungsarbeit der Fall gewesen wäre (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 01.03.1956, 4. Senat, Az. IV 659/55 U, BFHE 62, 336, BStBl III 1956, 125). Der maßgebliche Zeitpunkt ist bei Veranlagungssteuern spätestens dann erreicht, wenn die Abgabefrist für die Steuererklärungen des nächsten Jahres endet (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 18.03.1970, 1. Senat, Az. I R 176/69, BFHE 99, 14, BStBl II 1970, 556). Nach § 149 Abs. 2 AO sind Steuererklärungen, die sich auf Veranlagungssteuern beziehen, grundsätzlich spätestens zum 31. Mai des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres abzugeben, eine Verlängerung ist nach § 109 AO möglich. Für im Sinne des § 3 des Steuerberatungsgesetzes -StbG durch steuerliche Bevollmächtigte vertretene Steuerpflichtige sehen die Verwaltungsvorschriften zu § 109 AO eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 30. September des Folgejahres vor, in zwingenden Ausnahmefällen eine Verlängerung bis 28. Februar des nächsten Jahres (vgl. Tipke/Kruse, a.a.O., § 149 AO Tz. 9). Laut Auskunft des Finanzamtes Ingolstadt wurden Sie mit Schreiben vom 21.11.2013 zur Abgabe der Steuererklärungen aufgefordert. Am 13.01.2014 erfolgte durch das Finanzamt eine Erinnerung an das Schreiben vom 21.11.2013. Das Finanzamt wies Sie darauf hin, dass bei Nichtabgabe der Steuererklärungen die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen erfolgen würde. Mit Bescheid vom 14.02.2014 hat das

Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gem. § 162 AO – unter dem Vorbehalt der Nachprüfung – geschätzt, da trotz Aufforderung keine Steuererklärungen für 2010 und 2011 abgegeben wurden. Dabei wurden lediglich die vom Finanzamt Grimma für die Beteiligungen mitgeteilten Gewinnanteile berücksichtigt. Daneben wurde ein Verspätungszuschlag festgesetzt. Aufgrund geänderter Mitteilungen des Finanzamtes Grimma, wurden die Veranlagungen für 2010 und 2011 durch das Finanzamt Ingolstadt (Bescheide vom 09.07.2014: Gewerbesteuermessbetrag für 2010 und 2011; Bescheid vom 31.03.2015: Gewerbesteuermessbetrag für 2010) geändert. Die Gewerbesteuer für 2010 (zzgl. Verspätungszuschlag) und die Zinsen zur Gewerbesteuer für 2010 wurden mit Bescheiden vom 04.04.2014, 18.07.2014 und 07.04.2015 durch die Stadt Ingolstadt festgesetzt. Der Tatbestand der Nichtabgabe und der nicht rechtzeigen Festsetzung sind somit – nach dem uns geschilderten Sachverhalt – erfüllt.

3.1.1.3.

Der entstandene Schaden besteht darin, dass die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt worden sind (Tipke/Kruse, a.a.O., § 69 AO Tz. 13). Der entstandene und im Haftungsbescheid vom 12.08.2016 ausgewiesene Schaden beläuft sich auf 13.180,00 €.

3.1.1.4.

Die oben genannten Pflichtverletzungen waren für den Haftungsschaden ursächlich. Die Haftung tritt nur ein, wenn feststeht, dass der Haftungsschaden ohne die Pflichtverletzung nicht eingetreten wäre (Urteil des Bundesfinanzhofes vom 17.11.1992, 7. Senat, Az. VII R 13/92, BFHE 170, 295, BStBl II 1993, 471). Nach der Adäquanztheorie können für einen Schaden nur solche Pflichtverletzungen kausal sein, die im Allgemeinen und nicht nur unter ganz besonderen Umständen geeignet sind, den schädigenden Erfolg herbeizuführen (m.w.N. Tipke/Kruse, a.a.O., § 69 Tz. 21). Liegt die Pflichtverletzung in einem Unterlassen, muss, um die erforderliche Ursächlichkeit feststellen zu können, ein Hinzudenken der unterbliebenen Handlung dazu führen, dass der Schaden ohne das Unterlassen nicht eingetreten wäre. Die bloße Möglichkeit oder eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Nichteintretens des Erfolgs genügen dazu nicht. Hätten Sie dafür Sorge getragen, dass die Steueransprüche der Stadt Ingolstadt zu den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkten entrichtet worden wären bzw. wenn eine ordnungsgemäße Abgabe der Steuererklärung erfolgt wäre, wäre der Schaden nicht entstanden. Hinreichende Gegenbeweise liegen nicht vor.

Sofern Sie sich – im Hinblick auf Ihr Vorbringen, dass die Firma IBO International Business Operation UG (haftungsbeschränkt) im fraglichen Zeitraum nicht mehr operativ tätig gewesen sei – darauf berufen wollen, dass Ihre Pflichtverletzung deswegen nicht für den Schaden kausal sei, weil im fraglichen Zeitraum ganz oder teilweise keine Mittel zur Verfügung standen, so trifft Sie insoweit aufgrund Ihrer steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht die volle Darlegungs- und Beweislast. Nachweise, dass zu den fiktiven oder den in den Festsetzungsbescheiden angegebenen Fälligkeitszeitpunkten keine ausreichenden Geldmittel zur Begleichung der Gewerbesteuerschulden zur Verfügung standen, wurden nicht vorgelegt. Da Sie nicht im Einzelnen schlüssig dargelegt haben, dass die Gewerbesteuerschulden zu den fraglichen Zeitpunkten nicht entrichten werden konnte, durfte die Stadt Ingolstadt davon ausgehen, dass Mittel zur Verfügung standen, solange kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird (vgl. BayVGH, Beschluss vom 26. 6.2000, Az. 4 CS 00.379; VG München, Urteil vom 05.05.2011, Az. M 10 K 10.1412, VG München, Beschluss vom 23.11.2017, Az. 10 S 17.4897). Nach § 15a Abs. 1 der Insolvenzordnung – InsO (Insolvenzantragspflicht) wäre nämlich bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen gewesen. Da gemäß § 15a Abs. 4 InsO derjenige strafbar handelt, der entgegen seiner Pflicht aus § 15a Abs. 1 InsO einen Antrag auf Insolvenzeröffnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt, konnte die Stadt Ingolstadt von der Verfügbarkeit von Mitteln ausgehen und musste nicht von vornherein eine strafbare Handlung Ihrerseits unterstellen.

Die hier vertretene Beweislastverteilung ist auch nach §§ 88 ff. AO gerechtfertigt. Den allgemeinen, im Steuerrechtsverhältnis wurzelnden Vorschriften, wie z.B. den §§ 88, 89 AO einerseits und den §§ 90 ff., 140 ff., 200 AO andererseits, ist zwar der Grundsatz zu entnehmen, dass für die wahrheitsgemäße und vollständige Aufklärung abgabenrechtlich relevanter Tatsachen Finanzbehörde und Steuerpflichtiger gemeinsam verantwortlich sind. Die Verantwortung des Steuerpflichtigen für die Aufklärung des Sachverhalts ist aber umso größer, die Verantwortung der Finanzbehörde umso geringer, je mehr Tatsachen oder Beweismittel der von dem Steuerpflichtigen beherrschten Informations- und/oder Tätigkeitssphäre angehören (vgl. m.w.N. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.02.1989, 10. Senat, Az. X R 16/86, BFHE 156, 38, BStBl II 1989, 462). Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass auch die Stadt Ingolstadt für die Aufklärung des Sachverhalts verantwortlich war. Die Darlegung der Zahlungsunfähigkeit fällt aber eindeutig nicht in deren Wissens- und Informationssphäre. Der ihr obliegenden Amtsermittlungspflicht ist die Stadt Ingolstadt in ausreichendem Maße durch Ihre Anhörung (Schreiben vom 13.05.2016, zugestellt am 19.05.2016; Gewährung einer Fristverlängerung mit Schreiben vom 14.06.2016, zugestellt am 23.06.2016) nachgekommen.

3.1.1.5.

Die Pflichtverletzungen geschahen auch schuldhaft. Schuldformen sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Vorsätzlich handelt, wer seine Pflichten kannte und ihre Verletzung gewollt hat (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 12.07.1983, 7. Senat, Az. VII B 19/83, BStBl. II 1983, 655, BFHE 138, 424). Grob fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, in ungewöhnlichem Maße verletzt (st. Rspr. z.B. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21.02.1989, 7. Senat, Az. VII R 165/85, BFHE 156, 46, BStBl II 1989, 491) oder die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt (m.w.N. Tipke/Kruse, a.a.O., § 69 Tz. 26).

Sie haben zumindest grob fahrlässig gehandelt, da Sie die Gewerbesteuerrückstände nicht zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet haben (vgl. BayVGH, Beschluss vom 22.03.2016, Az. 4 CS 15.2488). Zum Erkennen der Notwendigkeit die geforderten Beträge zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten, ist kein besonderes Wissen erforderlich. Das Vorbringen, dass die Gesellschaft im Haftungszeitraum nicht mehr operativ tätig gewesen sei, steht der Annahme eines grob fahrlässigen Verhaltens nicht entgegen. Die Pflicht zur Bildung von Rücklagen ist Bestandteil der Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Steuern bzw. die steuerlichen Nebenleistungen entrichtet werden (vgl. hierzu: OVG NRW, Beschluss vom 28.10.2013, Az. 14 B 535/13; BFH, Urteil vom 11.03.2004, Az. VII R 19/02, BFHE 205, 335/339 ff.). Rücklagen sind auch dann zu bilden, wenn Steuerforderungen entstanden, aber – wie im vorliegenden Fall – streitbefangen sind (BayVGH, Beschluss vom 22.03.2016, Az. 4 CS 15.2488). Da der Sachverhalt trotz Ausschöpfung aller zugänglich und zumutbaren Mittel nicht aufzuklären war, weil Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind und keine aussagekräftigen Unterlagen vorgelegt haben, konnte die Stadt Ingolstadt aus

diesem Verhalten nachteilige Schlüsse ziehen (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.02.1989, 10. Senat, Az. X R 16/86, BFHE 156, 38, BStBl II 1989, 462).

Auch die verspätete Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagungsjahre 2010 und 2011 geschah zumindest grob fahrlässig. Zum Erkennen der Notwendigkeit, dass eine Steuererklärung zu einem bestimmten Abgabetermin abzugeben ist, da nur auf Grundlage der Steuererklärung eine korrekte Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgen kann, bedarf es keiner besonderen Kenntnisse.

3.1.2.

Sie wurden von der Stadt Ingolstadt auch als Geschäftsführerin der Firma IBO International Operation UG (haftungsbeschränkt) zu Recht zur Haftung herangezogen. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 AO haben die Geschäftsführer die steuerlichen Pflichten einer Gesellschaft zu erfüllen, da sie nach § 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG deren gesetzliche Vertreter sind.

3.2.

Auch die Ermessensentscheidung der Stadt Ingolstadt ist nicht zu beanstanden. Die Stadt Ingolstadt als kommunaler Steuergläubiger hatte ihr Ermessen („kann“) pflichtgemäß auszuüben (§§ 5 i.V.m 1 Abs. 2 AO). Eine fehlerfreie Ermessensausübung setzt voraus, dass die Behörde ihre Entscheidung anhand des einwandfrei und erschöpfend ermittelten Sachverhalts trifft (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.06.1983, 1. Senat, Az. I R 76/82, BFHE 139, 146, BStBl II 1983, 672) und dabei die Gesichtspunkte tatsächlicher und rechtlicher Art berücksichtigt, die nach Sinn und Zweck der Norm, die das Ermessen einräumt, maßgeblich sind (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 01.07.1981, 7. Senat, Az. VII R 84/80, BFHE 134, 79, BStBl II 1981, 740-746). Danach war zu prüfen, ob eine Haftungsinanspruchnahme überhaupt erfolgen soll (Entschließungsermessen), wer zur Haftung heranzuziehen ist (Auswahlermessen) und in welcher Höhe die Inanspruchnahme erfolgen soll.

3.2.1.

Die Entscheidung zur Haftungsinanspruchnahme ist nicht zu beanstanden, da das Entschließungsermessen hinsichtlich des „Ob“ der Inanspruchnahme durch die kommunalrechtlichen Vorschriften jedenfalls im Regelfall auf Null reduziert ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 21.04.2008, Az. 4 CS 07.2718). Durch Art. 62 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO sind Gemeinden verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Besteht die Möglichkeit, Abgaben, die ein Steuerschuldner nicht entrichtet hat, vom Haftungsschuldner zu erhalten, ist die Gemeinde gehalten, die Abgaben einzutreiben, wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen etwa für einen Erlass (§ 227 AO) vorliegen (vgl. BayVGH, Urteil vom 19.03.1997, Az. 4 B 96.679). Für einen Erlass sprechende Gesichtspunkte sind vorliegend nicht erkennbar. Die Ermessensentscheidung bedarf auch keiner besonderen Darlegung, wenn eine anderweitige Realisierung des Steueranspruchs beim Steuerschuldner nicht mehr möglich ist (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29.09.1987, 7. Senat, Az. VII R 54/84, BFHE 151, 111). Dies war bei der Firma IBO International Operation UG (haftungsbeschränkt) der Fall.

3.2.2.

Sie wurden auch als Haftungsschuldnerin zu Recht in Anspruch genommen. Die Stadt Ingolstadt hat ihr Auswahlermessen pflichtgemäß ausgeübt, da Sie in dem der Haftung zugrunde liegenden

Zeitraum die alleineige Geschäftsführerin der Firma IBO International Operation UG (haftungsbeschränkt) waren.

3.2.3.

Sie wurden auch zu Recht für einen Haftungsbetrag in Höhe von 13.118,00 € in Anspruch genommen. Es ist allgemein anerkannt, dass die Behörde, wenn schon das „ob“ der Inanspruchnahme in ihrem Ermessen steht, auch über die Höhe der Haftungsinanspruchnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden kann. Die geltend gemachten Gewerbesteuerforderungen entsprechen den Festsetzungen in den zugrunde liegen Bescheiden vom 04.04.2014, 18.07.2014, 07.04.2015 und 12.02.2015. Der geltend gemachte Verspätungszuschlag für 2010 (50,00 €) und die Zinsen für 2010 (1.362,00 € und 40,00 €) sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar handelt es sich bei diesen Forderungen nicht um „Steuern“ im Sinne des § 3 Abs. 1 AO, sondern um steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO. Gleichwohl bestehen keine Bedenken, diese Forderungen mit in den Haftungsbescheid einzubeziehen. Die Verwendung des Begriffs „Steuer“ in § 191 AO bezweckt ersichtlich keine Einschränkung auf bestimmte Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis. Dies macht insbesondere die Formulierung in § 69 AO deutlich, der eine spezielle steuerliche Haftungsregelung für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis enthält, die gleichfalls durch Haftungsbescheid gemäß § 191 AO durchgesetzt werden kann. Zudem ist § 191 AO als Verfahrens-, nicht als materiell-rechtlicher Haftungsvorschrift zu verstehen (vgl. in Bezug auf Säumniszuschläge: BFH, Urteile vom 24.01.1987, Az. VII R 4/84, BStBl. 1987 II S. 363 und vom 27.06.1989, Az. VII R 100/86, BStBl. 1989 II S. 952). Der Haftungsbetrag entspricht damit Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis, der nicht erfüllt wurde.

3.3.

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass des Haftungsbescheides waren erfüllt. Die Stadt Ingolstadt ist nach § 1 Gewerbesteuergesetz - GewStG Steuerberechtigte und damit zuständig für den Erlass des Haftungsbescheids. Die nach §§ 91 Abs. 1 AO, 1 Abs. 2 Nr. 3 AO erforderliche Anhörung wurde durchgeführt. Die Voraussetzungen für eine Zahlungsaufforderung nach § 219 S. 1 AO liegen vor. Eine Vollstreckung in das bewegliche Vermögen der Firma IBO International Operation UG (haftungsbeschränkt) ist aussichtslos.

III.

Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen, da der Widerspruch erfolglos geblieben ist, § 73 Abs. 3 S. 3 VwGO, Art. 80 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Art. 2 Abs. 1 S. 2 Kostengesetz (KG). Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Art. 9 Abs. 1 S. 1 KG). Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen und richtet sich ein Widerspruch allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, ist eine Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, im Rahmen von zehn Euro bis zu fünftausend Euro zu erheben (Art. 9 Abs. 1 Sätze 4 und 6 KG). Nach Maßgabe des Art. 6 Abs. 2 KG wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben. Auslagen für die Zustellung sind in Höhe von 3,06 € angefallen. Die Kosten waren somit auf 53,06 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Haftungsbescheid der Stadt Ingolstadt können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie den angefochtenen Bescheid und diesen Widerspruchsbescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Die mit diesem Widerspruchsbescheid festgesetzten Kosten sind erst nach Ergehen einer gesonderten Kostenrechnung zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Regelein-Merkel

